



Merkblatt: Bewilligungsfreie Zweirad-Sharing-Systeme im öffentlichen Raum des Kantons Basel-Stadt

1. Ausgangslage

Das Betreiben eines Zweirad-Sharing-Systems¹ im öffentlichen Raum kann eine bewilligungspflichtige Nutzung des öffentlichen Raums zu Sonderzwecken gemäss § 10 NöRG darstellen.

Eine Nutzung des öffentlichen Raums übersteigt den schlichten Gemeingebrauch und ist damit als Nutzung zu Sonderzwecken zu qualifizieren, wenn sie nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich ist. Je nach Grösse und Ausmass eines Zweirad-Sharing-Systems ist dieses nicht mehr gemeinverträglich und deshalb bewilligungspflichtig.

Zweirad-Sharing-Angebote mit geringen Systemgrössen können hingegen unter Einhaltung bestimmter Regeln als schlichter Gemeingebrauch eingestuft werden, für die keine Bewilligung erforderlich ist.

2. Voraussetzungen für bewilligungsfreie Zweirad-Sharing-Systeme im öffentlichen Raum

Im Folgenden wird definiert, welche Zweirad-Sharing-Systeme im öffentlichen Raum des Kanton Basel-Stadt als schlichter Gemeingebrauch eingestuft werden und somit bewilligungsfrei sind. Gleichzeitig formuliert der Kanton Basel-Stadt Regeln zur Sicherstellung der Gemeinverträglichkeit, die durch die Anbieter solcher Systeme zu erfüllen sind.

Der Kanton Basel-Stadt behält sich bei veränderten Umständen vor, die Nutzung des öffentlichen Raums durch Zweirad-Sharing-Systeme neu zu beurteilen und sie je nach der dazumaligen Situation für bewilligungspflichtig zu erklären.

2.1 Regeln für die Benutzung der Allmend

- Pro Anbieter dürfen im Mittel bis zu 200 Velos/veloähnliche Sharing-Fahrzeuge (wie z.B. E-Trottinets) zeitgleich im öffentlichen Raum auf Kantonsgebiet abgestellt werden. Zusätzlich dürfen Anbieter bis zu 50 Motorroller oder 40 mehrspurige Fahrzeuge (wie z.B. dreirädrige Kleinmotorräder, motorisierte Rollstühle) im öffentlichen Raum auf Kantonsgebiet abstellen.
- Öffentliche Veloabstellanlagen/Parkflächen dürfen durch Sharing-Fahrzeuge nicht überdurchschnittlich stark belegt werden. Richtwert: 1-2 Fahrzeuge pro Anbieter und Anlage.
- Ausserhalb von Veloabstellanlagen sind im öffentlichen Raum keine regelmässigen Ansammlungen von Velos/veloähnlichen Sharing-Fahrzeugen eines Anbieters gestattet. Richtwert: Maximal 2 Fahrzeuge pro Anbieter und Standort.
- Das Strassenverkehrsrecht ist jederzeit einzuhalten. Insbesondere dürfen die Fahrzeuge weder Durchgänge blockieren noch den Verkehrsfluss behindern oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Im Widerhandlungsfall werden die Fahrzeuge ohne Vorwarnung (wie bei Privaten auch) abgeschleppt.

¹ Darunter zu verstehen sind Sharing-Angebote von Fahrzeugen, wie beispielsweise Velos/Fahrräder, Motorroller, Kleinmotorräder, E-Trottinette.

- Ebenfalls garantiert der Anbieter jederzeit den fahrtüchtigen und verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge.
- Alle Fahrzeuge müssen mit dem Namen des Anbieters beschriftet sein. Die Fahrzeuge dürfen keine Fremdwerbung aufweisen. Eigenwerbung ist im Umfang von maximal 600cm² pro Fahrzeugseite erlaubt.
- Die Anbieter müssen die telefonische Erreichbarkeit unter einer Schweizer Telefonnummer in deutscher Sprache täglich von 07.00 – 19.00 Uhr sicherstellen, welche insbesondere als Anlaufstelle für Verwaltung und Private bei Regelverstößen zuständig ist.
- Die Anbieter müssen die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten.
- Der Anbieter berichtet monatlich über die Anzahl der im Kanton Basel-Stadt angebotenen Fahrzeuge und deren Ausleihvorgänge. Allenfalls weitere erhobene Daten werden dem Kanton Basel-Stadt zur Verfügung gestellt.

2.2 Nichteinhaltung der Regeln

Der Anbieter hat sicher zu stellen, dass die Gesetze und oben erwähnten Regeln eingehalten werden. Fahrzeuge die rechtswidrig abgestellt sind oder sonst wie gegen strassenverkehrsrechtliche Vorgaben verstossen, werden kostenpflichtig entfernt und haben eine Busse zur Folge. Bei Verstössen gegen die weiteren, oben erwähnten Regeln oder bei sonstiger vorschriftswidriger Nutzung des öffentlichen Raums, wird der Anbieter kontaktiert und zur Behebung innerhalb von 24 Stunden aufgefordert. Bei Nichterfüllung werden die regelwidrig abgestellten Fahrzeuge kostenpflichtig eingezogen. Verstösse gegen das Strassenverkehrsrecht sowie die vorschriftswidrige Nutzung des öffentlichen Raums durch einen Anbieter können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

3. Meldung und Angaben des Anbieters

Der Anbieter muss die Nutzung der Allmend melden, damit die Gemeinverträglichkeit der Nutzung behördlicherseits überprüft werden kann. Hierzu sind folgende Angaben nötig:

Name des Systems*:	
Name/ Adresse des Anbieters*:	
Schweizer Telefonnummer*:	
Anzahl der Fahrzeuge*:	
Art der Fahrzeuge*:	
Geschäftsgebiet*:	

*Die Angaben zum Angebot und die Kontaktdaten werden im Internet veröffentlicht.

Hiermit bestätigen wir, die aufgeführten Regeln zur Kenntnis genommen zu haben und einzuhalten.

Ort/Datum:	
Kontaktperson:	
Unterschrift:	

Die Meldung hat zu erfolgen an:

Kanton Basel-Stadt, Mobilität, Dufourstrasse 40/50, 4001 Basel
E-Mail: mobilitaet@bs.ch